

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2004

Nr. 2004/2409

Dornach: Änderung Bauzonenplan GB Nr. 123 „Galgenböden“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes GB Nr. 123 „Galgenböden“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Änderung des Bauzonenplanes bezweckt die Umzonung einer Bautiefe westlich der Erschliessungsstrasse „Herzentalpark“ von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) in die 2-geschossige Wohnzone W 2A. Die umgezonte Fläche ist Bestandteil des zum Spital Dornach gehörenden Areals. Im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan „Herzentalpark“ (RRB Nr. 2470 vom 9. Dezember 2002) wurde bereits früher eine Teilfläche des Spital-Areals der Wohnzone W2a zugeteilt (RRB Nr. 765 vom 24. April 2001). Mit der im Gestaltungsplan „Herzental“ projektierten und nun ausgeführten Erschliessung des Baugebietes „Galgenböden“ ist die zusätzliche Umzonung der vom Spital nicht benötigten und lagemässig abseits liegenden Teilfläche sinnvoll.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. April bis zum 28. Mai 2004. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2004 abgewiesen wurde. Dabei bestätigte er seinen Genehmigungsbeschluss vom 26. April 2004.

Gegen den ablehnenden Einspracheentscheid des Gemeinderates führen die Erben des Stadler-Lüchinger Theodor (Heinrich Stadler, Dornach und René Baumann, Luzern) v.d. Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt, Friedensgasse 2, 4143 Dornach, Beschwerde. Die Beschwerdeführer beantragen, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und der umzuzonende Teil der Parzelle GB Dornach Nr. 123 zwar der Wohnzone W2a zuzuweisen, hierfür aber die Gestaltungsplanpflicht vorzusehen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Im Nachgang zum Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 2004 hat der Gemeinderat ausserhalb des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat mit den Beschwerdeführern nochmals das Gespräch gesucht. Aufgrund der Empfehlung des Amtes für Raumplanung, welches seine planerische Beurteilung wegen der fehlenden Vorprüfung nicht einbringen konnte, beschloss der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer an der Sitzung vom 18. Oktober 2004, die bereits bestehende Gestaltungsplanpflicht „Herzentalpark“ auf das umzuzonende Gebiet von GB Nr. 123 „Galgenböden“ auszudehnen. Damit ist dem Antrag der Beschwerdeführer von Amtes wegen vollumfänglich entsprochen worden. Die Beschwerde ist deshalb zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben. Nach diesem Ausgang ist den Beschwerdeführern

der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten. Gemäss §§ 37 Abs. 2 und 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) sind den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Die auf den Einwohnergemeinderat Dornach entfallenden Verfahrenskosten sind deshalb vom Staat zu tragen, und der Antrag der Beschwerdeführer auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes GB Nr. 123 "Galgenböden" der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt. Das umgezonte Areal unterliegt der Gestaltungsplanpflicht.
- 3.2 Die Beschwerde der Erben des Stadler-Lüchinger Theodor (Heinrich Stadler, Dornach, und René Baumann, Luzern) v.d. Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt, Friedensgasse 2, 4143 Dornach, wird zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- wird zurückerstattet. Die Verfahrenskosten werden vom Staat getragen. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Dornach wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 2004 noch fünf mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.
- 3.5 Der Bauzonenplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Dornach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise den betroffenen Grundeigentümern zu überbinden.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Dornach belastet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'823.--</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111111

Kostenrechnung Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt, Friedensgasse 2, 4143 Dornach

(i.S. Erben des Stadler-Lüchinger Theodor, Heinrich Stadler, Dornach und René Baumann, Luzern)

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 1'000.-- (aus 119101)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2004/86)

Bau- und Justizdepartement (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung Bi/He (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später), Belastung im Kontokorrent
(**lettre signature**)

Bauverwaltung Dornach, 4143 Dornach

Baukommission Dornach, 4143 Dornach

Ingenieurbüro Christian Jäger, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach

Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt, Friedensgasse 2, 4143 Dornach (**lettre signature**)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung Änderung Bauzonenplan GB Nr. 123 Galgenböden)